

# GR\_GERICHTE S 2020 97 vom 5. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2020 97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_97)

FR: GR\_GERICHTE S 2020 97 du 5 octobre 2021

IT: GR\_GERICHTE S 2020 97 del 5 ottobre 2021

## Regeste

AHV-Rente | Alters-/Hinterbliebenenvers.

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1948, wurde erstmals im Jahre 1988 mit der Diagnose paranoide katatone Schizophrenie psychiatrisch in der Kantonalen Psychiatriischen Klinik C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ hospitalisiert. Am 21. Januar 1997 wurde ihr in der Person des Amtsvormundes E.\_\_\_\_\_ ein Beirat zur Regelung der Finanzbelange und medizinischen Abklärungen betreffend all-fälliger Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen zur Seite gestellt. A.\_\_\_\_\_ befand sich zudem ab dem 20. Mai 1997 bis am 1. Juli 1997, vom 5. August 1998 bis am 17. Juni 1999 sowie vom 12. August 1999 bis am 1. November 1999 jeweils zur stationären Behandlung in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ wegen chronisch-paranoider Schizophrenie mit kontinuierlich wahnhaftem Verlauf. Am 1. November 1999 verliess A.\_\_\_\_\_ – ohne vorherige Absprache und Angabe eines Aufenthaltsorts – die Klinik und galt fortan trotz behördlicher und polizeilicher Suche bis im Februar 2020 als vermisst.

### E. 2

Gestützt auf das Gesuch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle (nachfolgend IV-Stelle St. Gallen), vom 3. Juli 2000 sistierte die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden (nachfolgend AHV-Ausgleichskasse Graubünden) die IV-Rente von A.\_\_\_\_\_ aufgrund deren unbekanntem Aufenthalts per 31. Juli 2000.

### E. 3

Am 17. April 2001 ernannte die Vormundschaftsbehörde P.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ zur Beirätin ihrer Mutter A.\_\_\_\_\_.

### E. 4

Am 28. November 2011 meldete B.\_\_\_\_\_ ihre Mutter A.\_\_\_\_\_ bei der Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen (nachfolgend Ausgleichskasse St. Gallen) für eine Altersrente ab März 2012 an, wobei sie darauf hinwies, dass der Aufenthaltsort der Antragstellerin seit ungefähr zehn Jahren unbekannt sei und sie bereits solange als vermisst gelte. Gemäss Stand der polizeilichen Ermittlungen bestehe die Möglichkeit, dass sich die Antragstellerin als Obdachlose im Raum F.\_\_\_\_\_ aufhalte, was es jedoch anhand eines DNA-Tests noch zu prüfen gelte. Die Ausgleichskasse St. Gallen sistierte in der Folge am 26. April 2012 die Anmeldung für die Altersrente von A.\_\_\_\_\_ aufgrund des unbekanntem Aufenthaltes.

#### **E. 4.1**

Ist die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Der Gesetzgeber nahm dabei das in Art. 91 Obligationenrecht (OR; SR 220) geordnete Institut des Gläubigerverzugs auf, wonach ein Schuldnerverzug ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger nicht die ihm obliegenden Handlungen zur Annahme der geschuldeten Leistung vornimmt (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 26 Rz. 58). Diese Mitwirkungspflichten ergeben sich insbesondere aus Art. 28 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 3 ATSG (siehe nachfolgende Erwägungen 4.2 ff.; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 59). Dabei sind nur diejenigen Verletzungen massgebend, die Ursache für eine Verfahrensverzögerung darstellen (vgl. BBl 1999 4578; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 59). Art. 26 ATSG sieht eine allgemeine Verzugs- und Vergütungszinspflicht vor, die in subjektiver Hinsicht für alle dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen gilt und objektiv sowohl auf die Leistungsansprüche der Versicherten als auch auf die Beitragsforderungen der Versicherer anwendbar ist (vgl. DOLF, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER (Hrsg.), Basler Kommentar, ATSG, Basel 2020, Art. 26 Rz. 6; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 39 f.). Absatz 2 von Art. 26 ATSG findet seinen Ursprung in der von der Lehre vor dem Inkrafttreten des ATSG vertretenen Auffassung, wonach öffentlich-rechtliche Geldforderungen grundsätzlich zu verzinsen sind (vgl. BBl 1999 4579; DOLF, a.a.O., Art. 26 Rz. 27). Dem Verzugszins kommt die Funktion eines Vorteilsausgleichs wegen verspäteter Zahlung der Hauptschuld zu (vgl. Art. 102 OR; BGE 129 V 345 E.4.2.1). Hingegen weist der Verzugszins keinen pönalen Charakter auf und ist unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet (vgl. BGE 139 V 297 E.3.3.2.2; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 11). Der Schuldnerverzug wird beendet, wenn der Schuldner nachträglich die geschuldete Leistung erbringt (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 63).

#### **E. 4.2**

Das Verwaltungsverfahren und der kantonale Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, wonach der Sozialversicherungsträger verpflichtet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen vollständig und richtig zu ermitteln (vgl. BGE 119 V 347 E.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_38/2013 vom 2. September 2013 E.4.4.1). Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (vgl. Art. 61 lit. c ATSG im versicherungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren). Die Untersuchungspflicht des Versicherungsträgers dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_382/2020 vom 7. Oktober 2020 E.2.2, 8C\_641/2019 vom 8. April 2020 E.3.3.1, 9C\_662/2016 vom 15. März 2017 E.2.2). Ergänzend dazu besteht die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht des Versicherten gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG (vgl. BGE 125 V 193 E.2 m.H., 122 V 157 E.1). Diese Bestimmung legt nicht fest, um welche Pflichten es sich im Einzelnen handelt, darunter fallen zum Beispiel das Erteilen von Auskünften (Art. 28 Abs. 2 ATSG) oder die Meldung bei veränderten Verhältnissen (Art. 31 ATSG). Die Abklärungspflicht nach Art. 43 ATSG gilt in

- 11 - allen erfassten Sozialversicherungszweigen (vgl. BGE 133 V 89 E.6.2.3). Kommt die versicherte Person, die Leistungen beansprucht, ihrer Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten entscheiden oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_629/2018 vom 19. August 2019 E.4.1). Voraussetzung dafür ist eine schuldhaft Verletzung der obliegenden Pflicht. Diese kann angenommen werden, wenn das Verhalten der leistungsbeanspruchenden Person als geradezu nicht mehr nachvollziehbar erscheint, d.h. wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder das Verhalten schlechthin unverständlich ist (vgl. SCHIAVI, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER (Hrsg.), Basler Kommentar, ATSG, Basel 2020, Art. 43 Rz. 32; KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 103). Die Verletzung der Mitwirkungspflicht ist hingegen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung etwa dann entschuldbar, wenn sie der versicherten Person nicht zugerechnet werden kann, da sie krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, ihren Pflichten nachzukommen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_370/2013 vom 22. November 2013 E.4.1, 8C\_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E.5.3, 9C\_994/2009 vom 22. März 2010 E.5.2). Sind die Voraussetzungen psychischer oder gesundheitlicher Gründe gegeben, ist die fehlende Mitwirkung entschuldbar (vgl. SCHIAVI, a.a.O., Art. 43 Rz. 33).

#### **E. 4.3**

Die Ausgleichskasse St. Gallen bzw. die AHV-Ausgleichskasse Graubünden hatten somit im Zusammenhang mit der Anmeldung der Beschwerdeführerin für eine Altersrente den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln, was unter anderem auch den Status und den Aufenthaltsort der versicherten Person beinhaltete. Nachvollziehbar ist, dass die Amtsstellen dabei auf die Mithilfe bzw. Auskunft der versicherten Person selber bzw.

- 12 - deren Beirätin bzw. Beiständin angewiesen waren. So hat die Ausgleichskasse St. Gallen mit Schreiben vom 26. April 2012 die Anmeldung der Beschwerdeführerin für die Altersrente aufgrund deren unbekanntem Aufenthaltsort sistiert, und die damalige Beirätin B.\_\_\_\_\_ um Mitteilung gebeten, wie der Stand der Dinge sei und ob eine entsprechende Lebensbescheinigung in Q.\_\_\_\_\_ oder eine Wohnsitzbescheinigung in der Schweiz beigebracht werden könne (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 7/1). Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. 4.4.1. Aus den vorliegenden Akten geht hinsichtlich der Krankengeschichte der Beschwerdeführerin hervor, dass bei ihr bereits im Jahre 1988, als sie erstmals im November 1988 in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ hospitalisiert werden musste, die Diagnose paranoide katatone Schizophrenie gestellt wurde und sich die Beschwerdeführerin damals gegen jeglichen Kontakt mit Mitmenschen, auch zu ihren Kindern, gewehrt hatte. Aus dem Arztbericht von Dr. med. L.\_\_\_\_\_ vom 13. Mai 1997 zuhanden der Invalidenversicherung geht weiter hervor, dass aus der Anamnese auch Sekundärsymptome wie Wahnideen bekannt seien. Die Beschwerdeführerin lasse ihre beiden Töchter nicht mehr in ihr Haus. Sie hetze tagaus- tagein durch die Strassen, grüsse niemanden und flösse durch ihre Erscheinung den Kindern Angst ein. Sie spreche zudem oft mit sich selber und belästige seit Jahren verschiedene Persönlichkeiten des Dorfes mit Dutzenden von Briefen und Zetteln mit unverständlichem Inhalt. Sie falle zudem seit Monaten wieder auf mit Unruhe,

Autismus und Störung der Affektivität (vgl. Arztbericht von Dr. med. L. \_\_\_\_\_, vom 13. Mai 1997, Bf- act. 3). Mitte Mai 1997 wurde die Beschwerdeführerin von der Polizei im Tessin aufgegriffen, da sie mit ihrem Fahrzeug und einem aus Pappe selbst hergestellten Nummernschild unterwegs war, und der Polizei durch

- 13 - wahnhaftes Verhalten auffiel. Die Beschwerdeführerin wurde zunächst in die Clinica H. \_\_\_\_\_ in I. \_\_\_\_\_ eingewiesen und am 16. oder 20. Mai 1997 (Anm. des Gerichts: beide Daten finden sich in den ärztlichen Berichten) zur stationären Behandlung wegen angetriebenen und ausgeprägten wahnhaften Zustands in die Kantonale Psychiatrische Klinik C. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_ verlegt. Am 28. Mai 1997 entwich die Beschwerdeführerin von dort und musste durch die Polizei wieder zurückgebracht werden. Am 1. oder 2. Juli 1997 (Anm. des Gerichts: beide Daten finden sich im ärztlichen Bericht) verliess die Beschwerdeführerin ohne Absprache die Klinik, die darauf eingeleitete polizeiliche Suche blieb ohne Ergebnis. Da die Beschwerdeführerin als vermisst galt, wurde sie am 31. Juli 1997 administrativ entlassen, wobei eine chronische paranoid-halluzinatorische Schizophrenie diagnostiziert wurde, inhaltlich dominiert durch ein ausgeprägtes Wahnsystem und autistischen Rückzug. Trotz der hochpotent-neuroleptischen Behandlung konnte bei der Beschwerdeführerin eine nachweisliche Remission der Wahnsymptomatik nicht erreicht werden (vgl. Bericht der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_\_\_ vom 14. August 2020 über die Behandlung von A. \_\_\_\_\_ vom 20. Mai 1997 bis zum 1. Juli 1997, Bf-act. 4/1). Die Beschwerdeführerin konnte nach etwas mehr als einem Jahr in Q. \_\_\_\_\_ ausfindig gemacht werden, wo sie keinen festen Wohnsitz hatte, vorwiegend im Verein oder bei karitativen Einrichtungen lebte. Zuletzt hielt sie sich in M. \_\_\_\_\_ auf, wo sie den Ordnungsorganen auffiel, als sie vor einer Bank sass und 'Schuldscheine' ausfüllte, verschiedene Passanten ansprach (angeblich ihre Ex-Ehemänner) und sie nach ihren Papieren und ihrem Aufenthaltsrecht in Q. \_\_\_\_\_ fragte. Schliesslich wurde sie durch die Polizei aufgegriffen und in die Psychiatrische Klinik in M. \_\_\_\_\_ (Unità Sanitaria Locale di M. \_\_\_\_\_) eingewiesen sowie am 5. August 1998 mit der REGA in die Kantonale Psychiatrische Klinik C. \_\_\_\_\_ verlegt. Beim Eintritt in die Klinik präsentierte sich ein leicht antriebsgesteigertes, psychotisches Zustandsbild mit ausgeprägten formalen Denkstörungen (beschleunigt, tangential, sprunghaft, inkohärent) sowie

- 14 - ein komplexer systematisierter Wahn. Die Patientin gab an, internationale Ärztin und bereits schon unendliche Zeit am Leben bzw. immer wieder geboren worden zu sein und vor 44 Jahren zurückgetreten zu sein, da man sie kaputt gemacht habe. Sie fühlte sich von 'ihren fünf Männern' verfolgt, die sie über 'den Staat' an ein 'Netz' angeschlossen hätten und nun manipulieren würden. Da die Patientin keine Krankheitseinsicht zeigte, wurde ein fürsorglicher Freiheitsentzug verfügt. Am 17. Juni 1999 trat sie in das Wohn- und Beschäftigungsheim N. \_\_\_\_\_ in O. \_\_\_\_\_ ein, von wo aus die weitere psychiatrische Behandlung ambulant beim Sozialpsychiatrischen Dienst in P. \_\_\_\_\_ durchgeführt wurde (vgl. Bericht der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_\_\_ vom 14. August 2020 betreffend die Hospitalisation von A. \_\_\_\_\_ vom 5. August 1998 bis zum 17. Juni 1999, Bf- act. 4/2). Das Wohnheim verliess die Beschwerdeführerin in der Folge ohne Abmeldung und reiste, ohne über einen Ausweis zu verfügen, nach Q. \_\_\_\_\_, von wo sie am 11. August 1999 nach O. \_\_\_\_\_ zu einem Bekannten zurückkehrte. Die Amtsvormundschaft P. \_\_\_\_\_ verfügte in der Folge eine Klinikeinweisung, so dass die Beschwerdeführerin am 12. August 1999 durch die Polizei erneut in die Kantonale Psychiatrische Klinik C. \_\_\_\_\_ verbracht wurde. Beim Eintritt in die Klinik zeigte die

Patientin ein psychotisches Zustandsbild mit Beeinträchtigungs- und Beeinflussungs- wahn, sie äusserte wiederholt die Überzeugung, eine internationale Ärztin zu sein und schon die ganze Menschheit behandelt zu haben. Die psycho- tische Symptomatik remittierte auch unter der neuroleptischen Behand- lung nicht, die Patientin war jedoch fähig, am Gemeinschaftsleben teilzu- nehmen und sich dabei wohl zu fühlen. Am 1. November 1999 kehrte sie überraschend aus dem freien Ausgang nicht in die Klinik zurück, so dass sie am 26. November 1999 wegen der Gefahr der Verwahrlosung bei psy- chotischem Zustandsbild polizeilich ausgeschrieben wurde (vgl. Bericht der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_\_\_ vom 14. August 2020 über die stationäre Behandlung von A. \_\_\_\_\_ vom 12. August 1999 bis 1. No- vember 1999, Bf-act. 4/3).

- 15 - 4.4.2. Am 6. Juli 2000 orientierte die AHV-Ausgleichskasse Graubünden die IV- Stelle St. Gallen über die Sistierung der IV-Rente der Beschwerdeführerin per 31. Juli 2000 aufgrund deren unbekanntem Aufenthalts (vgl. Bg-act. 2 S. 8 f.). Am 26. November 2011 meldete die damalige Beirätin B. \_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin bei der Ausgleichskasse St. Gallen für eine Alters- rente per März 2012 an, wobei sie auf den seit ungefähr 10 Jahren unbe- kannten Aufenthaltsort der vermissten Antragstellerin hinwies und den ent- sprechenden E-Mail-Verkehr mit der Kantonspolizei St. Gallen einreichte (vgl. Bg-act. 1 und 2). Am 26. April 2012 teilte die Ausgleichskasse St. Gallen der damaligen Beirätin mit, dass die Anmeldung aufgrund des un- bekannten Aufenthalts der Beschwerdeführerin sistiert worden sei, und er- suchte um Mitteilung, wie der Stand der Dinge sei und ob eine entspre- chende Lebensbescheinigung in Q. \_\_\_\_\_ oder eine Wohnsitzbeschei- nigung in der Schweiz beigebracht werden könne (vgl. Bg-act. 7 S. 1). Mit Schreiben vom 4. Juni 2012 machte die damalige Beirätin gegenüber der IV-Stelle St. Gallen Ausführungen zur Beschwerdeführerin und deren im- mer noch unbekanntem Aufenthalt und ersuchte um Bestätigung, dass auf die Verjährungseinrede der per 1. August 2000 (recte: 31. Juli 2000) sis- tierten IV-Rente verzichtet werde (vgl. Bg-act. 8 S. 3 f.). Mit Urkunde vom 27. Mai 2015 ernannte die KESB G. \_\_\_\_\_ die bisherige Beirätin B. \_\_\_\_\_ zur Beiständin der Beschwerdeführerin, für die eine Vertretungsbeistand- schaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. 395 Abs. 1 und 3 ZGB bestand (vgl. Bf-act. 1 = Bg-act. 14). Am 19. November 2019 wurde die Beschwerdeführerin in J. \_\_\_\_\_ auf der Strasse aufgefunden, zuerst dort ins Spital eingeliefert, wo eine Restpsy- chose diagnostiziert wurde, und am 3. Dezember 2019 in die Clinica H. \_\_\_\_\_ in I. \_\_\_\_\_ verlegt, wo sie sich als 'Sofia Loren' ausgab, so dass erst ein DNA-Test Klarheit über ihre Identität ergab (vgl. Rapporto accer- tamento di paternità, vom 10. Februar 2020, Bg-act. 8 S. 1 und S. 5–11). Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 orientierte die Beiständin die Sozial- versicherungsanstalt St. Gallen über den Aufenthalt der Beschwerdefüh-

- 16 - rerin ab dem 3. Dezember 2019 in der Clinica H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, wobei sie darauf hinwies, dass sie seit fast 20 Jahren keinen Kontakt mehr mit ihrer Mutter gehabt habe und erst anhand eines DNA-Testes deren Identität habe festgestellt werden können. Ferner bat sie darum, das Gesuch um eine Altersrente vom November 2011 an die Hand zu nehmen und ihr rück- wirkend ab ihrem Rentenalter die AHV auszubezahlen (Bg-act. 8 S. 1). Am 6. März 2020 zeigte die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen der Beistän- din an, dass die AHV-Ausgleichskasse Graubünden für die Bearbeitung der Altersrente zuständig sei (Bg-act. 11). Am 14. April 2020 bestätigte das Einwohneramt P. \_\_\_\_\_ den (zivilrechtlichen) Wohnsitz der Beschwer- deführerin in P. \_\_\_\_\_, mit unbekannter Adresse (vgl. Bg-act. 15). In ihrer E-Mail vom 22. April 2020 an die AHV-Ausgleichskasse

Graubünden wies die Beiständin darauf hin, dass die Beschwerdeführerin Ende letzten Jahres auf der Strasse aufgefunden worden sei, und vieles darauf hindeute, dass sie sich während 20 Jahren auf der Strasse als Obdachlose durchgeschlagen habe. Es sei davon auszugehen, dass sie in dieser Zeit auch keine Medikamente oder Behandlung ihrer Krankheit erhalten habe, so dass sich die paranoide Schizophrenie definitiv verfestigt habe. Ihre Mutter erkenne sie heute nicht als Tochter und gebe sich als 'Sophia Loren' aus, eine normale Kommunikation sei unmöglich (vgl. Bg-act. 13 S. 1). Ab dem 27. April 2020 bis zum 3. Juni 2020 befand sich die Beschwerdeführerin zur stationären Behandlung in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ (vgl. Bf-act. 5). Mit Entscheid vom 4. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführerin die Altersrente rückwirkend ab dem 1. März 2012 zugesprochen und nachbezahlt, ein Anspruch auf Vergütungszinsen wurde verneint (vgl. Renten-Fallnotiz der AHV-Ausgleichskasse Graubünden vom 24. März 2020, Bg-act. 24 S. 2, 25). Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 beantragte die Beiständin die Auszahlung der Verzugs- und Vergütungszinsen auf die Rentennachzahlungen und wies zugleich darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nun im Alterszentrum in P.\_\_\_\_\_ wohne (vgl. Bg-act. 33 S. 1). Im Austrittsbericht vom 19. Juni 2020 hielten die Ärzte der

- 17 - Kantonalen Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ fest, dass die 72-jährige Beschwerdeführerin am 27. April 2020 aufgrund eines psychotischen Zustands im Rahmen der bekannten paranoiden Schizophrenie und bei Verdacht auf eine Demenzentwicklung aufgenommen worden sei. Beim Eintritt habe sich die Patientin misstrauisch, zeitlich desorientiert und ungepflegt gezeigt, es sei bei ihr ein ausgeprägtes Wahnsystem vorhanden gewesen und sei es zum Teil immer noch, was sich darin gezeigt habe, dass sie realitätsfremde Aussagen über ihre Herkunft, ihren letzten Wohnort, Familienangehörige und Perspektiven gemacht habe, sich als 'Sophia Loren' und als Ärztin ausgegeben habe, die das Medizinstudium in Amerika abgeschlossen und in der Klinik in I.\_\_\_\_\_ tätig gewesen sei; die verneint habe, Töchter zu haben, und überdies angegeben habe, in den letzten Jahren in den unterschiedlichsten Ländern, unter anderem in der Türkei, in verschiedenen Ländern in Südamerika, in den USA und in Kanada gelebt zu haben. In den Gesprächen sei die Patientin unruhig, vorbeiredend, weitschweifig im Kontakt und gelockert in ihren Assoziationen gewesen. Zudem habe sie von der Norm abweichende Verhaltensweisen aufgezeigt, wie z.B. das Fertigräuchen von Zigaretten anderer Patienten, was als Überbleibsel ihres Lebens auf der Strasse gedeutet werde. Das Wahnsystem, was als eine Art Selbstschutz erachtet werde, habe nicht aufgebrochen werden können. Aus der Sicht der Ärzte co-existiere das Wahnsystem mit der Realität und störe dies im Alltag praktisch nicht (vgl. Bf-act. 5; Bg-act. 37 S. 18–22). 4.4.3. Am 30. September 2020 hielt die KESB G.\_\_\_\_\_ in ihrem Beschluss fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer langjährigen psychischen Erkrankung sowie des aktuellen Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, ihre Ansprüche selbständig geltend zu machen, so dass sie dabei durch ihre Beiständin vertreten werden müsse (vgl. Bf-act. 8 S. 3). 4.4.4. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Beiständin, deren Handlungen der Beschwerdeführerin zuzurechnen sind (vgl. Urteil des

- 18 - Bundesgerichts 9C\_588/2019 vom 14. Februar 2020 E.3.2 m.w.H.), die Beschwerdegegnerin umgehend nach Feststehen der Identität der Beschwerdeführerin orientiert hat, nachdem sie den Ausgleichskassen der Kantone St. Gallen und Graubünden jeweils korrekt und vollständig Meldung und Anmeldung zugehen liess, so dass die Aktenlage – soweit möglich – stets vollständig war (vgl. Anmeldung AHV-Rente im

November 2011 per März 2012, Bg-act. 1 f.; Sistierung der Anmeldung aufgrund unbekanntem Aufenthalts der Beschwerdeführerin und Aufforderung der Ausgleichskasse St. Gallen zur Einreichung von Lebens- und Wohnsitzbescheinigung am 26. April 2012, Bg-act. 6 f.; Antwort der damaligen Beirätin am 4. Juni 2012, Bg-act. 8). Aus dem Ausgeführten erhellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Krankheit unentschuldig nicht in der Lage war, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und Auskunft über ihren Status und ihren Aufenthaltsort zu machen bzw. entsprechend eine Lebensbescheinigung und/oder Wohnsitzbescheinigung einzureichen, was im Übrigen auch für deren Beirätin bzw. Beiständin gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_588/2019 vom 14. Februar 2020 E.3.2 m.w.H.). Das Verhalten der leistungsansprechenden Person erscheint dem Gericht nachvollziehbar, ihr Verhalten nicht schlechthin unverständlich, so dass der Schluss gezogen werden kann, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihre Beiständin in unentschuldbarer Weise den obliegenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Damit ist festgestellt, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Verzugszins im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG hat. Die Beschwerdegegnerin wiederum verletzte die ihr obliegende Abklärungspflicht, indem sie – obwohl sie vom IV-Renten-Bezug, von der Diagnose der Beschwerdeführerin und von deren jahrelangem unbekanntem Aufenthalt Kenntnis hatte – dennoch ohne Durchführung von Mahn- und Bedenkzeitverfahren, wie nachfolgend aufgezeigt, aufgrund der Akten zu Ungunsten der Beschwerdeführerin entschied.

- 19 -

#### **E. 4.5**

Zwingende Voraussetzung für die in Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Sanktionen, wonach der Verwaltungsträger aufgrund der vorliegenden Akten beschliessen oder er – nach Einstellung der Erhebungen – auf das Leistungsbegehren nicht eintreten kann, ist eine schriftliche Mahnung der leistungsbeanspruchenden Person mit Hinweis auf die Rechtsfolgen sowie eine angemessene Bedenkzeit. Der Verwaltungsträger hat den Nachweis der Mahnung zu erbringen (vgl. BBl 1999, 4600; SVR 2008 IV Nr. 17, I 677/05, E.5.2; SCHIAVI, a.a.O., Art. 43 Rz. 36; KIESER, a.a.O., Art. 21 Rz. 152 und Art. 43 Rz. 104, 110). Im Rahmen der Prüfung des angefochtenen Entscheids des Versicherungsträgers ist vorfrageweise zu klären, ob die verlangte Mitwirkung rechtmässig war oder nicht (vgl. SVR 1998 UV Nr. 1; KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 112). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist praxismässig auch bei der gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG zu verfügenden Sanktion zu berücksichtigen. Erbringt die leistungsansprechende Person die verweigerte Mitwirkung zu einem späteren Zeitpunkt, kann sich die festgelegte Sanktion – Nichteintreten oder Entscheid aufgrund der Akten – nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wurde (vgl. BGE 139 V 585 E.6.3.7.5; Urteil des Bundesgerichts 9C\_244/2016 vom 16. Januar 2017 E.3.3; KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 114 m.H.). Vorliegend sind eine Mahnung der Beschwerdeführerin sowie die Einräumung einer Bedenkzeit unterblieben. Die Beschwerdegegnerin behandelte den Antrag der Beschwerdeführerin vom 16. Juni 2020 um Ausrichtung der Verzugszinsen als Einsprache gegen die Verfügung vom 4. Mai 2020, womit der Beschwerdeführerin die AHV-Rente zugesprochen worden war, und erliess am 25. Juni 2020 ohne Weiterungen den (angefochtenen) Einspracheentscheid (vgl. Bg-act. 25, 33 f.). Dass ihr Antrag als Einsprache gegen die Verfügung über die AHV-Rente betrachtet wurde, wird von der Beschwerdeführerin nicht gerügt, so dass sich weitere Ausführungen dazu

erübrigen. Zu Recht hingegen rügt die Beschwerdeführe-

- 20 - rin, dass vor Erlass der angefochtenen Entscheidung kein Mahn- und Be-  
denkzeitverfahren durchgeführt und stattdessen direkt gestützt auf die Ak- ten entschieden  
wurde, geht es doch vorliegend gerade darum, dass der Beschwerdeführerin  
vorgeworfen wird, ihren Auskunft- und Mit- wirkungspflichten im Sinne von Art. 43 Abs.  
3 Satz 1 ATSG in unent- schuldbarer Weise nicht nachgekommen zu sein. Der  
Einspracheent- scheid vom 25. Juni 2020 erweist sich daher als rechtswidrig, so dass er  
aufzuheben ist. 4.6.1. Nach dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 ATSG richtet sich der Beginn  
des Zinslaufs nach der Entstehung des Anspruchs bzw. dessen Geltendma- chung. Nach  
Rechtsprechung und Lehre handelt es sich dabei um einen Fälligkeitstermin, womit die  
Verzugszinspflicht zwei Jahre nach Entste- hung des Leistungsanspruchs beginnt. Der Sinn  
der 24-Monatsfrist liegt darin, der Versicherung einen gewissen Zeitraum für Abklärungen  
zu ge- wahren, innert welchem sie noch keine Verzugszinsen bezahlen muss (vgl. BGE 137  
V 273 E.4.4 und 5 = Pra 101 (2012) Nr. 13, BGE 133 V 9 E.3.6; DOLF, a.a.O., Art. 26 Rz.  
32; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 46 f.). Bei periodischen Renten beginnt die  
Verzugszinspflicht zwei Jahre nach Be- ginn der Rentenberechtigung als solcher, nicht erst  
jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (vgl. BGE 133 V 9 E.3.6;  
DOLF, a.a.O., Art. 26 Rz. 34; KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 48 f.). Anspruch auf eine  
Altersrente haben Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet ha- ben (Art. 21 Abs. 1 lit. b  
AHVG), der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der  
Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 AHVG).  
Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht hindert dann den Beginn der Verzugszinsen, wenn  
die Verletzung einerseits kausal für die Verfahrensverzögerung ist und an- dererseits auf  
das Verhalten des Versicherten selbst oder der leistungs- beanspruchenden Person  
zurückzuführen ist (vgl. BBl 1999, 4578). Der

- 21 - Lauf der Verzugszinsen wird dadurch nur gehemmt, der Zinsanspruch an sich jedoch  
nicht aufgehoben (KIESER, a.a.O., Art. 26 Rz. 62 m.w.H.). 4.6.2. Der anwendbare Zinssatz  
von 5 % ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 der Ver- ordnung über den Allgemeinen Teil des  
Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) sowie aus Art. 42 der Verordnung über die  
Alters- und Hinter- lassenenversicherung (AHVV; SR 831.101). 4.6.3. Aufgrund der  
vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die Be- schwerdeführerin ab dem 1. März  
2014 (24 Monate nach Beginn des AHV- Rentenanspruchs) Anspruch auf Verzugszins von  
5 % auf ihre Altersrente gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG hat. Zu beachten gilt es dabei aber,  
dass der Versicherungsträger dann keinen Verzugszins schuldet, wenn die betroffene  
Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur  
Verfügung ge- stellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn Dritte (Arbeitgeber, öffent-  
liche oder private Fürsorge, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung  
der Nachzahlungsforderung leisten, wenn andere Sozial- versicherungen (Kranken-,  
Unfall-, Militär-, Arbeitslosenversicherung) Vor- leistungen im Sinne von Art. 70 ATSG  
erbringen oder wenn Durch- führungsstellen der AHV/IV oder der EL Vorleistungen  
erbringen (vgl. Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hin-  
terlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversi- cherungen BSV,  
Stand 1. Januar 2021, Rz. 10503 ff., 10508, ersichtlich unter:  
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6857/download>; be- sucht am 5. Oktober 2021).

Mit Urkunde vom 27. Mai 2015 ernannte die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde (KESB) G.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB zur Beiständin von A.\_\_\_\_\_.

### **E. 5.1**

Gemäss aArt. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 82a ATSG (Überg- angsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2019) ist das kantonale Be- schwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinni-

- 22 - ger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden.

### **E. 5.2**

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die obsiegende Beschwerde- führerin nicht anwaltlich vertreten ist, steht ihr praxisgemäss keine Partei- entschädigung zu, eine solche hat sie zudem auch nicht beantragt.

- 23 - III. Demnach erkennt das Gericht:

### **E. 6**

Am 27. Februar 2020 orientierte B.\_\_\_\_\_ die Ausgleichskasse St. Gallen darüber, dass sich A.\_\_\_\_\_ seit dem 3. Dezember 2019 in der Clinica H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ aufhalte, wobei deren Identität erst anhand einer DNA- Probe habe festgestellt werden können, und beantragte im Namen ihres Mündels die Anhandnahme des Gesuchs um Altersrente vom November 2011 und die rückwirkende Auszahlung der AHV-Rente ab dem Renten- al- ter von A.\_\_\_\_\_.

### **E. 7**

Im März 2020 leitete die Ausgleichskasse St. Gallen die Anmeldung von A.\_\_\_\_\_ zuständigkeitshalber an die AHV-Ausgleichskasse Graubünden weiter. Mit E-Mail vom 22. April 2020 stellte B.\_\_\_\_\_ der AHV-Ausgleichs- kasse Graubünden die verlangten Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung von A.\_\_\_\_\_ zu, und machte weitere Ausführungen zu deren Krankheitsgeschichte und Aufenthaltsorten. Mit Verfügung vom 4. Mai 2020 sprach die AHV-Ausgleichskasse Graubünden A.\_\_\_\_\_ die Alters- rente rückwirkend ab 1. März 2012 zu.

### **E. 8**

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 beantragte B.\_\_\_\_\_ bei der AHV-Aus- gleichskasse Graubünden für A.\_\_\_\_\_ zusätzlich die Auszahlung der Ver- zugs- und Vergütungszinsen gemäss Art. 26 ATSG.

### **E. 9**

Mit Entscheid vom 25. Juni 2020 wies die AHV-Ausgleichskasse Graubün- den die (sinngemässe) Einsprache von A.\_\_\_\_\_ gegen ihren Entscheid

- 4 - vom 4. Mai 2020 mit der Begründung ab, dass die Verzögerung der Leis- tungsausrichtung auf die nicht vollumfängliche Mitwirkung der Leistungs- ansprecherin zurückzuführen sei und deshalb die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 2 ATSG nicht erfüllt seien bzw. kein Verzugszins geschuldet sei.

## **E. 10**

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) vertreten durch ihre Beiständin B.\_\_\_\_\_, am 26. August 2020 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen, der an- gefochtene Einspracheentscheid vom 25. Juni 2020 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien die Verzugszinse auf ihre Altersrente zu be- zahlen. Begründend führte die Beiständin an, dass die Beschwerdeführe- rin die Mitwirkungspflicht nicht verletzt habe und sie kein Verschulden an der Verzögerung treffe, was aus den eingebrachten ärztlichen Berichten ersichtlich sei, wonach bereits 1997 eine paranoide Schizophrenie mit kontinuierlichem wahnhaftem Verlauf diagnostiziert worden sei. Gemäss ärztlichem Austrittsbericht der Kantonalen Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_ vom 19. Juni 2020 habe diese Diagnose bis heute Bestand. Daraus sei zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin über all die Jahre, in denen ihr Aufenthalt unbekannt gewesen sei, an der paranoiden Schizophrenie ge- litten habe. Erst am 19. November 2019 sei ihre Mutter in J.\_\_\_\_\_ aufge- fallen, in das K.\_\_\_\_\_ Krankenhaus eingeliefert und danach in die Clinica H.\_\_\_\_\_ di I.\_\_\_\_\_ verlegt worden und anhand eines DNA-Tests habe die Identität der Beschwerdeführerin bestätigt werden können. Die Beschwer- deführerin habe mehrere Jahre ohne festen Wohnsitz auf der Strasse ge- lebt. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sie in dieser Zeit keine me- dizinische Behandlung erhalten habe. Aber auch im gegenteiligen Fall hätte die psychotische Symptomatik gemäss den medizinischen Berichten fortbestanden. Daraus ergebe sich der Schluss, dass der Beschwerdefüh- rerin der Vorwurf, dass sie ihren Aufenthalt nicht bekannt gegeben bzw. seit ihrem Verschwinden im Jahre 1999 nie ein Lebenszeichen von sich

- 5 - gegeben habe, nicht gemacht werden könne. Aufgrund ihrer Krankheit treffe sie kein Verschulden und sie habe auch keine Mitwirkungspflicht ver- letzt. Diesbezüglich treffe die SVA Graubünden eine Untersuchungspflicht, da sie aufgrund der IV-Akten von der Krankheit (Schizophrenie) und der Situation der Beschwerdeführerin Kenntnis gehabt habe. Im Übrigen sei der SVA Graubünden dadurch, dass sie die AHV-Rente mehrere Jahre später habe ausbezahlen können, ein Zinsgewinn entstanden, welcher nun an die Beschwerdeführerin weiterzuleiten sei.

## **E. 11**

In ihrer Vernehmlassung vom 3. September 2020 beantragte die AHV- Ausgleichskasse Graubünden (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Ab- weisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie primär auf den an- gefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Juni 2020. Richtig und unbe- stritten sei, dass der Verzugszins keinen pönalen Charakter aufweise und unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet sei. Der Ge- setzgeber habe in Art. 26 Abs. 2 ATSG das in Art. 91 OR geordnete Institut des Gläubigerverzugs aufgenommen, wonach ein Schuldnerverzug aus- geschlossen sei, sofern der Gläubiger nicht die ihm obliegenden Handlun- gen zur Annahme der geschuldigten Leistung vornehme. Wäre der Be- schwerdegegnerin resp. der SVA St. Gallen im Jahre 2012 eine Lebens- bescheinigung und/oder eine Wohnsitzbescheinigung eingereicht worden, hätte die AHV-Rente bereits 2012 berechnet und verzugszinsfrei ausbe- zahlt werden können. Somit sei die Verzögerung der Leistungsausrichtung ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin, die jahrelang unbekanntem Aufenthalts gewesen sei, wodurch eine fast acht- jährige Verfahrensverzögerung entstanden sei, ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen sei. Daran vermöge auch die (unbe- strittene) Tatsache, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Krankheit

(paranoide Schizophrenie) seit über 20 Jahren nicht mehr urteilsfähig sei, nichts ändern. Die (urteilsunfähige) Beschwerdeführerin, die einerseits (unverschuldet) ihre Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich erfüllt habe,

- 6 - müsse sich andererseits auch das Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreterin anrechnen lassen, was auch in Bezug auf die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gelte.

## **E. 12**

Mit Replik vom 5. Oktober 2020 liess die Beschwerdeführerin durch die Beiständin die früheren sowie die aktuell gültige Ernennungsurkunde/n vom 27. Mai 2015 und die Zustimmung der KESB G.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 416 ZGB vom 30. September 2020 für das vorliegende Verfahren einreichen und den Ausführungen der Beschwerdegegnerin entgegen, dass die Gläubigerin gemäss Art. 91 OR nur in Verzug käme, wenn sie die Mitwirkungspflicht ungerechtfertigterweise verweigert hätte. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht sei lediglich dann unentschuldbar, wenn die Weigerung der versicherten Person nicht mehr nachvollziehbar sei, wenn also ein Rechtfertigungsgrund nicht erkennbar oder das Verhalten schlechthin unverständlich sei. Wenn die Beschwerdeführerin, wie aus den Unterlagen ersichtlich, vollumfänglich in ihrer eigenen Welt lebe und nicht mit ihrer Umwelt interagiere, so nehme sie auch keine Mitwirkungspflicht wahr. Das Verhalten der Beschwerdeführerin sei aufgrund der gestellten Diagnose der chronischen paranoiden Schizophrenie mit kontinuierlichem Verlauf seit dem Jahre 1997 deshalb nachvollziehbar, gerechtfertigt und entschuldbar. Da die Beschwerdeführerin jeglichen Kontakt mit den Behörden und auch ihren Kindern gemieden und seit November 1999 kein Lebenszeichen von sich gegeben habe, habe auch deren Vertreterin bzw. Beiständin weder eine Lebensbescheinigung noch eine Wohnsitzbestätigung der Beschwerdeführerin beibringen können. Aufgrund dessen könne der Beschwerdeführerin auch kein Nachteil erwachsen, zumindest nicht im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, das den öffentlich-rechtlichen und nicht den zivilrechtlichen Grundsätzen zu folgen habe. Als Beweis dafür, dass die Beschwerdeführerin vermisst worden war und niemand wusste, ob sie noch lebte bzw. wo sie sich aufhielt, reichte die Beiständin den von der Kantonspolizei St. Gallen publizierten Auszug der vermissten Perso-

- 7 - nen ein. Die Beiständin führte weiter aus, dass sie seit November 1999 mit der Kantonspolizei in Kontakt gewesen sei. Entsprechende Unterlagen befänden sich bei den AHV-Akten. Im Jahre 2011 habe es Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich die Beschwerdeführerin in der Nähe von F.\_\_\_\_\_ aufhalten könnte. Bei den anschliessenden gemeinsamen Recherchen mit den örtlichen Behörden und der Kantonspolizei St. Gallen sei jedoch festgestellt worden, dass es sich bei dieser Person nicht um die Beschwerdeführerin gehandelt habe. Sollte das Gericht trotzdem zur Auffassung gelangen, dass die Mitwirkungspflichten verletzt worden seien, so sei zu beachten, dass die Rechtsfolgen erst nach zwingender Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens hätten eintreten können. Der Versicherungsträger hätte demnach die Beschwerdeführerin zuvor schriftlich mahnen, sie über die rechtlichen Konsequenzen einer weiteren Verweigerung informieren und überdies eine angemessene Bedenkzeit einräumen müssen, was vorliegend unterlassen worden sei. Da dieser zwingenden Vorgehensweise nicht nachgekommen worden sei, dürften auch keine Rechtsfolgen einer – vorliegend jedoch nicht vorhandenen – Mitwirkungspflichtverletzung eintreten.

## E. 13

In ihrer Duplik hielt die Beschwerdegegnerin unverändert an ihrem Antrag fest und äusserte sich zu den in der Replik enthaltenen Ausführungen. Entgegen der Ausführungen in der Replik sei ein Verschulden des Gläubigers nicht Voraussetzung, so dass Gläubigerverzug nach Art. 91 OR auch dann eintrete, wenn der Gläubiger aus Gründen, die er nicht zu vertreten habe, an der Mitwirkung verhindert sei. Dem Gläubigerverzug werde in Art. 96 OR der Fall gleichgestellt, wenn die Erfüllung aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund oder infolge einer unverschuldeten Ungewissheit über die Person des Gläubigers nicht erfolgen könne, wenn z.B. der Aufenthaltsort des Gläubigers unbekannt sei. Vorliegend sei die Verzögerung der Leistungsausrichtung offensichtlich auf einen in der Person der Beschwerdeführerin liegenden Grund zurückzu-

- 8 - führen, so dass sie im Sinne von Art. 91 ff. OR (wenn auch unverschuldet) jahrelang in Gläubigerverzug gewesen sei. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften, den angefochtenen Entscheid sowie die übrigen Akten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen. Der Einspracheentscheid vom 25. Juni 2020, mit welchem die Beschwerdegegnerin das Gesuch der heutigen Beschwerdeführerin vom 16. Juni 2020 um Auszahlung von Verzugszinsen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG abgewiesen hat, stellt demnach ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden dar. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), wonach das Verwaltungsgericht als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen beurteilt, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen. Als formelle und materielle Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids ist die Beschwerdeführerin berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf (Art. 59 ATSG). Die rechtmässige Vertretung durch B. \_\_\_\_\_ als Beiständin ist überdies ausgewiesen, so dass auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (vgl. Beschluss der KESB G. \_\_\_\_\_ vom 30. September 2020, beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 6).

- 9 - 2. Die Bestimmungen des ATSG sind auf den ersten Teil des AHVG anwendbar, soweit das AHVG keine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG). 3. Vorliegend unbestritten ist in sachverhaltlicher Hinsicht, dass der Beschwerdeführerin mit Entscheid vom 4. Mai 2020 rückwirkend auf den 1. März 2012 AHV-Renten zugesprochen und ausbezahlt wurden. Strittig und zu prüfen ist jedoch, ob die AHV-Ausgleichskasse Graubünden der Beschwerdeführerin auf die rückwirkend zugesprochene AHV-Rente Verzugszinsen schuldet und das Vorliegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.